Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 25

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95336

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stärkten Defensivstellungen (ober Sperrforts) bem gewaltsamen Angriffe entgegenzusetzen vermag und entgegensetzen soll, hängt theils von den eigenen Anordnungen, theils von des Gegners Streitkräften, oft aber auch noch von mancherlei, erst in zwölfter Stunde auftretenden Rebenumständen ab. Der Widerstand soll aber immerhin ein solcher sein können, daß das Vordringen des Gegners durch alle zu Gedote stehende Kraftmittel bedeutend erschwert und verzögert wird. Unter allen Umständen — auch dei den relativ schwachen Desensivstellungen — soll aber die passive Kraft der Besestigung durch active Kraft verstärkt werden, und auf die Mitwirkung der letzteren ist jedensalls bei ihrer Anlage Rücksicht zu nehmen.

Der Werth ber Defensiostellung fleigt in bem Make, als man, burch bie vereinte Benutung ihres activen und passiven Bermogens, ben Keinb zu längerem Aufenthalte zwingt, und zwar fann er in unserem speziellen Falle - in Berüdfichtigung ber bei ber bebrohten Westgrenze sehr mahricheinlich obwaltenben politischen Berhaltniffe - von höchfter Bebeutung mer= ben, wenn bas Sperrfort ben Feind recht viel Zeit verlieren macht. Es ift hierbei ber fur die Ber= theidigung sich ergebende Bortheil nicht zu überfeben, daß die Invasion ihre Unternehmungen in bestimmter, und zwar fehr kurzer Zeit vollbringen muß, wenn fie ihren Zwed nicht größtentheils verfehlen will. Gie barf fich feine langere Beit ver= gonnen, um mit bem geringften Berlufte alle Sinber= niffe zu überminden und bie Eroberung zu erzwingen. Gelbft mangelhafte - aber gefdict angelegte - Werke konnen ihr unter ben gegebenen Umftanben jum unüberfteiglichen Sinderniß merben.

Wenn Jemand ben vorftebenden allgemeinen Betrachtungen über die ichweizerische Befestigungsfrage entgegenhält, bag bie ichliegliche Entscheibung eines Rrieges, in welchen bie Schweiz verwidelt werben tonne, boch auf Berhaltniffen beruhe, bei benen Festungen gar nicht mit in Betracht tommen, und bak man fich baber die einmal ber politischen Unabhängigkeit zu bringenben Opfer nicht noch unnüt vermehren folle, fo antworten wir barauf, bag, wenn die Schweiz zum Rriegführen gezwungen ift, es fich fur fie um Intereffen handelt, welche bas gange Bolf bann - im Momente ber Gefahr und in der Gluth der Leidenschaft - fo hoch schätt, baß ihm kein Opfer zu groß bunkt in ber hoffnung eines glücklichen Ausganges ber Reinbseligkeiten. Sonst ware die Schweiz nicht mehr die Schweiz! - Eine unbedingte Sicherheit bes Erfolges ist beim Kriege niemals vorhanden, wohl aber kann - trop bes ungewissen Rriegsglud's - mit mehr ober meniger begrundeten Aussichten auf Erfolg in ben Rrieg eingetreten werben. Diese Aussichten auf Erfolg suchen und finden mir fur ben Schmacheren (für bie Schweiz), ber sich zum Rriege hat ent= schließen muffen, in ber im Frieden vorbereiteten paffiven Rraft feines Landes, die fowohl feine active Rraft nicht unbedeutend verstärkt, als auch

burch Bergögerung ber Entscheidung auf Erfolg zu hoffen.

Wie ware es aber, wenn bie leitenben Kreise sich sagen mußten, wir beginnen mit fast keiner Aussicht auf Ersolg den Kampf, selbst, wenn wir ben sesten Entschluß fassen, ihn bis aus's Aeußerste zu führen, benn wir haben die rechtzeitige Vorbereitung eines uns zu Gebote stehenben Kampsmittels unterlassen, wir vermögen ben Kampf im Falle eines ungludelichen ersten Ausganges nicht zu verlängern!

Aber gerade die in ber Verlängerung bes Rampfes im Zeitgewinn, liegenben neuen Chancen bes Er= folges find ber Preis fur die Opfer, welche bie Ber= zögerung ber Enticheibung bem Schweizer Bolfe gebieterisch abverlangt, und welche es schlieklich bringen muß, wenn es nicht will, bag bie ichmer brudenbe Laft ber activen Streitmittel eine unnüte und vergebliche fei. - Diese Opfer konnen burch große Erfolge belohnt werben! Werben fie es auch? Das ist eine unmöglich zu beantwortenbe Frage. Aber wenn sich auch die lette Hoffnung schließlich als trügerisch erweist, wenn alle Opfer vergeblich gebracht murben, barf bas Schweizer Bolf ebenfo wenig feinen Ginfat an Rriegsmitteln verbammen, wie der durch force majeure in einer Unternehmung ruinirte Privatmann es bereuen wirb, sich barauf eingelaffen zu haben, wenn er Alles zu ihrem Gelingen Erforberliche vorgesehen hatte. - Wohl aber mußte bas Schweizer Volt - ober beffen Regie= rung - im Kall bes friegerischen Migerfolges fic bie bitterften Bormurfe machen (wie bie Turken in Bezug auf ben ruffischen Donau= und Balkan= llebergang), wenn aus übel angebrachter Sparfam= teit, die in diefem Falle zur foloffalen Bergeudung bes Bolts=Wohlstandes murbe, ein zu Gebote fteben= bes Kampfmittel nicht rechtzeitig vorbereitet und angewandt mare.

Die Schweiz, als der Schwächere der Kriegführenden, hat alle Ursache den möglichst hartnäckigsten Biderstand schon im Frieden mit allen vorhandenen Mitteln zu organisiren und hierbei weder Sorglosigkeit noch Sparsamkeit herrschen zu lassen, dann aber auch der Welt zuzurusen: Wir suchen gewiß keine händel; den Ersten aber, der mit uns anzubinden sucht, werden wir gehörig abzusertigen wissen.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenöffischen Truppen.

(Fortfegung.)

Arretirung. Jeber im Grad Höhere ober bei gleichem Grad ber Aeltere, ist berechtigt einen fehls baren Untergebenen ober Jüngern vorläufig in Arrest zu setzen.

In diesem Fall ist die Arretirung bem nächsten Borgesetzten bes Betreffenben sofort zur Anzeige zu bringen.

schließen mussen, in der im Frieden vorbereiteten passiven Kraft seines Landes, die sowohl seine Berstößen gegen den militärischen Anstand, dei Berstößen gegen den militärischen Anstand, bei Excessen, Ruhestörungen, überhaupt bei Allem, was ihm erlaubt, durch Berlängerung des Krieges und dem vaterländischen Militärdienst zum Nachtheil

ober zur Unehre gereicht, ist jeber Höhere ober Aeltere verpflichtet, die Berhaftung sosort zu bewirken ober bewirken zu lassen.

Wer einen solchen fehlbaren Untergebenen in Arrest gesetzt hat, ist berechtigt von ber betreffenden Stelle schriftliche Bekanntgabe ber Strafe zu verlangen und diesem Ansuchen ist im Interesse bes Dienstes stets zu entsprechen.

Bei jeder Arreststrase kann verfügt werben, daß bieselbe sogleich angetreten werbe und ber Betreffende im Arrest zu bleiben habe, bis die competente Behörbe über die Strafe entschieben habe.

Im Inftructionsbienst kann nur ber Instructionsoffizier, welcher zugleich einer höhern Classe angehört und einen höheren Militärgrad bekleibet, einen andern Instructionsoffizier in Arrest sehen. Im Uebrigen gelten für die Instructionsoffiziere die gleichen Vorschriften.

Der Warnungsatt. Unverbesserliche Fehler, welche wiederholt Strafen nothwendig gemacht, wie schwere Nachlässigkeit im Dienst, Unkenntniß der Beruspflichten, Trunkenheit, Schulbenmachen, ercessives Betragen berechtigen an einen Unterossisier eine "letzte Warnung" ergehen zu lassen.

In der Warnung wird bekannt gegeben, wenn ber Betreffende wegen einem bestimmten Fehler noch einmal mahrend der Dauer des gerade stattsindenden Dienstes straffällig werde, so sei er als degradirt zu betrachten.

Den Antrag zur Aufnahme ber letten Warnung stellt für die Unteroffiziere seiner Compagnie der Hauptmann. Genehmigt muß der Antrag im Behrbienst vom Negimentscommandanten, im Instructionsdienst von diesem oder dem Schulcommandanten werden.

Ueber ben Warnungsakt ift ein Protokoll aufzu= nehmen.

Die Berwarnung finbet statt: in Gegenwart von 2 Offizieren und 2 Kameraben bes Betreffenben. Der Berwarnte und bie Angegebenen haben ben Warnungsatt (lettere als Zeugen) zu unterzeichnen.

Mit Ende des gerade stattsindenden Curses ober bei längerem Dienst nach 3 Monaten tritt der Warnungkakt außer Kraft.

Beim ersten ahnlichen Straffall in einem folgenben Dienst kann ber Warnungsakt wiederholt werben.

Mit Aufnahme bes Warnungsattes tann eine gleichzeitige Disziplinarstrafe verbunden werben.

Mit unverbesserlichen Offizieren kann (im Sinne und mit ben Folgen von Art. 80 ber Militärs Organisation) ein ähnlicher Warnungsakt aufgesnommen werben; ber Antrag hierzu ist vom Resgimentss bezw. Schulcommandanten zu stellen. Die Genehmigung hat ber Divisionar zu ertheilen.

Disziplinargericht. Bei bem jebesmaligen Eintritt in ben Militärdienst ist in jebem selbsts ständigen Truppenkörper (bei ber Infanterie im Bataillon) ein Disziplinargericht zu bestellen.

Dasselbe hat zu bestehen:

1. Prafibent (ber Abtheilungochef ober fein Stells vertreter);

- 2 Offizieren;
- 2 Unteroffizieren;
- 1 Schriftführer;
- 2 Offiziere und 2 Unteroffiziere als Stellver-

Diesem Gericht unterstehen sammtliche Unteroffi= ziere und Solbaten bes Bataillons.

Es ift dabei der Grundsat festzuhalten, daß kein Untergebener über den Borgefetten urtheilen könne.

Richter konnen nur folche bes gleichen ober eines hohern Grabes fein.

Für Offiziere wird nothigen Falls mit Berücksichtigung dieses Grundsates ein besonderes Diszipli= nargericht in ahnlicher Weise zusammengesett.

Die Mitglieber bes Disziplinargerichts werben gewählt:

- a. ein Mitglied burch bie Sauptleute;
- b. eines durch die Lieutenants und Oberlieute= nants;
 - c. eines burch bie Feldweibel und Wachtmeifter;
 - d. eines burch bie Corporale.

Die Wahl ist geheim und es entscheibet bas absolute Wehr.

Die Stellvertreter bezeichnet ber Commandant.

Ein besonderes Disziplinargericht wird in der Weise bestellt, daß die niedern Grade wegfallen und durch entsprechend hohere ersett werden.

Die Mitglieber bes Gerichts haben für bie ganze Dauer bes betreffenben Curses ober Aufgebotes zu funktioniren und so lange in bem barauf folgenben bis ein neues Disziplinargericht bestellt ist.

Jeber Fall kann burch ben Divisionar bem Disziplinargericht eines anbern Truppenkörpers ber Division zur Beurtheilung überwiesen werben.

Straftarif. Fur bie am haufigften vortommenben Drb. nungefehler wird folgenber Straftarif feftgefeht:

- 1. 1 Tag Entfernung aus bem Inftructionsbienft 2 bis 4 Tage icharfen Arreft.
- 2. 2 Tage Entfernung aus bem Inftructioneblenft 4 bis 8 Tage icharfen Arreft.
- 3. Absichtlich tagelang verfpatetes Ginruden vom Urlaub nach Maßgabe ber Ucberichreitung 1 bis 8 Zage icharfen Arreft.
- 4. Ausbleiben vom Appell Berweie, 1 Tag Confignirung ober 1 Tag einfachen Arreft.
 - 5. Ausbleiben von einer Uebung 1 bis 2 Tage einfachen Arreft.
- 6. Berfpatetes Einruden am Abend nach Maggabe ber Beit Berweis, 1 Tag Confignirung bis 2 Tage icharfen Arreft.
- 7. Unreinlichfeit in Befleibung und Ausruftung Ericheinen beim Rapport, 1 Tag Confignirung ober 1 Tag einfachen Arreft.
- 8. Bernachläsigung ber Bewaffnung 1 Tag einfachen Arreft bis 2 Tage icharfen Arreft.
- 9. Nachläffigfeit beim Exergieren Strafererzieren 1 Stunde bis 1 Tag einfachen Arreft.
- 10. Nicht gehörige Bollziehung eines Dienstauftrags 1 Tag einfachen Urreft bis 2 Tage icharfen Urreft.
- 11. Betruntenheit auf ber Straffe, ober mahrend einer Uchung ober anberen Dienftverrichtung 2 bis 4 Tage icharfen Arreft.
- 12. Geringfügige Rauferei mit Militar ober Civil 2 bis 8 Tage fcharfen Arreft.
- 13. Unbebeutenbe Körperverlegung aus Fahrläffigleit nach Umsftanben 1 bis 8 Tage einfachen ober icharfen Arreft.
- 14. Gefährbung Anberer von 2 Tage einfachen bis 8 Tage icharfen Arreit.
- 15. Ungebuhrliches Betragen gegen Sohere und Borgesete, wenn sich bieses nicht zum Bergeben ober Beibrechen qualificirt 1 bis 8 Tage scharfen Arrest.

- 16. Ungehorfam in Dienftesfachen in geringern Fallen 2 bis 4 Tage icharfen Arreft.
 - 17. Beringfügige Drohung 2 bie 8 Tage icharfen Arreft.
- 18. Unwahre Angaben gegen Obere in Sachen, welche ben Dienst ober Disziplin betreffen scharfer Berweis ober 2 Tage einsfachen Arrest bis 4 Tage scharfen Arrest.
 - 19. Unrichtige Mamensangabe 2 Tage fcharfen Arreft.
 - 20. Michtbeachten ber Configuirung 2 Tage icharfen Arreft.
- 21. Unerlaubter Bertehr mit Arreftanten, Butragen von Speifen, Getranten u. f. w. 1 Tag einfachen bis 4 Tage icharfen Arreft (in lepterem Fall mit Fasten).
- 22. Ungebuhrliches Benehmen gegen Untergebene Bermeis, 2 Tage einfachen bis 4 Tage icharfen Arreft.
- 23. Ungebuhrliches Benehmen gegen Kameraben Bermeis, 1 bis 4 Tage einfachen Urreft.
- 24. Beringe Ehrverletung 1 Tag einfachen bie 4 Tage icharfen Arreft.
- 25. Religionofio:ung in unbebeutenben Fallen 1 bis 8 Tage icharfen Arreft.
- 26. Provokation Andersglaubiger burch grobe Berfpottung ihrer Religionsgebrauche 1 bis 2 Tage einfachen ober icharfen Arreft
- 27. Schreien und Brullen auf ber Strafe 1 bis 2 Tage icharfen Arreft.
- 28. Schreien und Brullen im Quartier, Singen unanftanbiger Lieber auf ber Straße 1 bis 2 Tage einfachen bis 2 Tage scharfen Arrest.
- 29. Unanftanbiges Benehmen an öffentlichen Orten, Stanbal 1 bis 4 Tage icharfen Arreft.
- 30. Beleibigung von Burgern 1 Tag einfachen bie 2 Tage fcarfen Urreft.
- 31. Beleibigung, arge Bubringlichteit gegen anftanbige Frauen- gimmer 2 bis 8 Tage icarfen Arreft.
- 32. Berpfandung von Militar-Effetten (fofern fich biefes nicht ale Berbrechen qualificiti) 2 bis 8 Tage fcharfen Arreft.
- 33. Leichtfinniges Schulbenmachen 4 Tage einfachen bie 8 Tage icharfen Arreft.
- 34. Nichtmelben eines Dienstfehlers Bermeis, 1 Tag einfachen bis 4 Tage icharfen Arreft.
- 35. Nicht Bestrafen eines gemelocten ober bemertten Dienfts fehlers 2 bis 8 Tage icarfen Arreft.
- 36. Unbefugtes Tragen von Militar-Distinttions-Beichen 4-6 Tage icharfen Arrest.
- 37. Migbrauch ober Ueberschreitung ber anvertrauten Gewalt (insofern fich bieses nicht jum Bergeben ober Berbrechen qualificitt) 2 bis 8 Tage icharfen Arreft.
- 38. Pflichtverlegung einer Schildwache im Instructionsbienst 1 Tag einfachen bis 4 Tage icharfen Arrest.
- 39. Weigerung einem Diensthefehl Folge zu leiften (wenn fich bieses nicht als Bergeben ober Berbrechen qualificiri) 4 bie 8 Tage icharfen Arreft.
- 40. Witerreben gegen Obere 1 Tag einfachen bie 4 Tage fcarfen Arreft.
- 41. Unterlaffung bes militarifden Grupes 1 Eg einfachen Arreft.
- 42. Nicht Befolg polizeilicher, sanitarifder u. a. Borfdriften 1 Tag einsachen bis 1 Tag icharfen Urreft.
- 43. Ungehorfam gegen eine Bache 2 bis 4 Tage icharfen Arreft.
- 44. Ungehorsam gegen eine Batrouille, wenn fich biefes nicht als Bergeben ober Berbrechen qualificitt 2 bis 8 Tage fcharfen
- 45. Unanftanbiges ober grobes Benehmen gegen Schilbwachen ober Patrouillen 2 bis 4 Tage icharfen Arreft.
- 46. Unanständiges Benehmen im Arreft trop Abmahnung 1 bis 4 Tage fcharfen Arrest.
- 47. Berhöhnung von Militar ober Burgern außer Dienft 1 Tag einfachen bis 2 Tage icharfen Arreft.
- 48. Berhöhnung von Militar ober Burgern unter ben Baffen 1 bis 4 Tage icharfen Arreft.

49. Unruhe, Schwahen in Reih und Glieb, wenn Achtung coms manbirt ift 1 bis 2 Tage einfachen Arreft.

Die in vorstehendem Straftarif nicht vorgesehenen Strafen find in angemeffener, ben übrigen Bestimmungen entsprechender Beise zu ahnden.

Unter bas Minimum barf bei Berantwortung nicht herunters gegangen werben. Im Uebrigen find bie Milberunges ober Erichwerungsgrunde fur bas Strafauemaß innerhalb ber festgesetten Grengen maggebend.

Bei bem ftrengen Urreft find bie gefehlichen Bericharfungen gulaffig.

Bu Dr. 12 ift gu bemerten:

- a. Im Fall ber Dothwehr ift ber Wehrmann überhaupt volls tommen ftraffes.
- b. Ebenfo wenn er guerft von einem Anbern ohne fein Bersichulben thatlich beleibigt wurbe.
- c. Bei Gebrauch ber Baffe ober anderer lebenegefagrlicher Bertzeuge ift immer eine genaue Untersuchung nothwendig.
- d. Prevofation burch Berbalinjurien ift immer ein bebeutenber Milberungsarund.
- e. Betrunkenheit barf nicht als Enischuldigung angesehen werben.

Ad 38. Entfernung vom Poften, Schlafen auf Schlidwache und Betrunkenheit find immer mit icharfem Arreft zu bestrafen. Strafererzieren ift nur wegen Unachtsamkeit beim Ererzieren zu verhängen.

Die Aufhebung ber Begunftigung, bis zu einer bestimmten Beit über ben Bapfenftreich auszubleiben, wird ausgesprechen, wenn bie festgesetzte Beit wiederholt überschritten wurde, oder die Erslaubnif in irgend einer Weife migbraucht wurde (so bei Fällen von Trunkenheit, Standal, Streitigkeiten, Erceffen u. bgl.).

In Allem mas Berletung bes Auftandes andelangt (wie Buntt 11, 18, 19, 23, 24, 27, 28, 29), find Unteroffiziere wett schärfer als Solbaten, und Offiziere, wenn ber unglaubliche Fall eintreten sollie, stets mit bem Maximum ber angesehten Strafe zu belegen.

Für alle Gratirten fann in angegebenen Sallen bas angesehte Strafausmaß (abgesehen von weiteren Folgen) verdoppelt werben. (Fortsetzung folgt.)

Eidgenoffenfcaft.

Bunbesft abt. (Die ftanberathliche Commiffion) hat bei Berathung ber Staaterechnung von 1877 in bem Referat bie Bunbeeverwaltung ermahnt, fich firenge an tie Grunbfate zu halten, welche von ber Bunbeeversammlung zur herftellung bes finanziellen Gieichgewichts aufgestellt werben. Das Militarbevarter ment erhalt bie verbiente Anerkennung fur seine haushalterische Berwaltung.

- (Refrutenaushebung.) Das eitg. Militarbepartes ment hat bas von ihm zu wählende Bersenal für die Leitung der Refrutenaushebungen vom nächsten Herbst wie folgt ernannt, wobei der jeweilen erste Name derjenige des Aushebungsoffiziers, ber zweite derjenige bessenten eine ber padasgogischen Erperten und ber vierte ber bes Stellvertreiers des Letteren ift.
- I. Divifienekreis: Obersibrigabler be Cocatrix in St. Maurice, Oberstlieutenant Gaulis in Laufanne, Roland, Schulinspector in Aubonne, Dupuis, Schulinspector in Orbe.
- II. Divifionetreis: Major Techtermann in Freiburg, Oberststleutenant Sace in Colombier, Lanbolt, Schulinspector in Neuensstadt, Baldit, Schulinspector in Pruntrut.
- III. Divifionstreis: Oberfilieutenant Wirth-Strubin in Interslaten, Major Spychiger in Langenthal, König, Schulinspector in Bern, Santichi, Schulinspector in Interlaten, Egger, Schulinspector in Narberg, Grutter, Schulinspector in Lyg (lettere brei finb Stellvettreter).
- IV. Divifionefreis: Oberfilieutenant Roth in Bangen, Major Solifchi in Aliwys, Bucher, Lehrer in Lugern, Schneiber, Lehrer in Cumiemalt.